

20.12.00

Antrag

des Freistaates Sachsen

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen

Punkt 55 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 4

In Artikel 1 ist § 4 zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 sind

- in § 2
 - Nummern 3 und 4 sowie
 - in Nr. 8 die Worte „einschließlich mechanisch-biologisch behandelter Abfälle,“ zu streichen;
 - in § 3 Abs. 2 die Worte „mit Ausnahme mechanisch-biologisch behandelter Abfälle“ zu streichen;
 - in § 5
 - in Abs. 3 Satz 1 die Worte „oder des Anhanges 2“,
 - in Abs. 6
 - in Satz 1 die Worte „folgender Anforderungen“ durch den Text von Nr. 2 ab „der jeweiligen ...“ zu und den Doppelpunkt nach Satz 1 durch einen Punkt zu ersetzen,
 - die Nummern 1 und 2 und
 - Abs. 7
- zu streichen;

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

- in § 6 Abs. 1
- in Nr. 2 die Worte „oder Anhang 2“ ,
- in Nr. 4 die Worte „oder mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle, die die Deponiezuordnungskriterien des Anhangs 2 einhalten,“
zu streichen;
- in § 7
- in Nr. 1 die Worte „oder § 4 Abs. 1 Satz 1“ und
- Nummern 4 und 5
zu streichen.
- die Anhänge 2 und 3 zu streichen sowie
- in Anhang 4
- in der Überschrift die Worte „die Anhänge 1 bis 3“ durch „den Anhang 1“ zu ersetzen,
- in Nr. 1.1 die Worte „ , mechanisch-biologisch behandelte Abfälle“ zu streichen,
- in Nr. 1.2.2 die Worte „und Anhang 2“ zu streichen,
- in Nr. 2.1 in der Überschrift die Worte „und 2, Nr. 1“ zu streichen,
- in Nr. 2.2 in der Überschrift die Worte „und 2, Nr. 2“ zu streichen,
- in Nr. 2.2.2. in der Überschrift die Worte „ , Anhang 2, Nr. 2“ zu streichen,
- in Nr. 2.3 in der Überschrift die Worte „und 2, Nr. 3“ zu streichen,
- in Nr. 2.4 in der Überschrift die Worte „und 2, Nr. 4“ zu streichen,
- Nummern 2.5 bis 2.8 sowie 3.2 zu streichen sowie
- in Nr. 3.3
- die Worte „- für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle den entsprechenden maximalen zulässigen Kontrollwert nach Nummer 3.2 und - für anders behandelte Abfälle“ und
- die Worte „oder 2“
zu streichen.

Begründung:

Das Umweltbundesamt hat in seinem Bericht vom Juli 1999 festgestellt, dass bei der MBA bestimmte organische Stoffe nicht abgebaut werden können, kein vergleichbarer Hygienestatus erreicht wird, nur eine untergeordnete Volumenreduzierung möglich ist, stets aufwendiger Deponieraum für die Abfälle erforderlich ist und dass aus den zusätzlichen erforderlichen Anforderungen und Maßnahmen bei MBA

ein deutlich höherer Regelungs- und Überwachungsaufwand resultieren würde. Dem gegenüber weisen thermische Verfahren laut UBA „deutliche Vorteile“ auf: es wird eine bessere, d. h. weitgehende Schadstoffentfrachtung erreicht, dadurch ist auch das langfristige Risiko grundsätzlich geringer und im Vergleich zur MBA entstehen bei der thermischen Behandlung fünfmal weniger Abfälle. Daher weist der Vergleich des Verfahrensweges „Thermischen Behandlung plus Ablagerung“ mit dem Verfahrensweg „Kombinationsverfahren plus Ablagerung plus zusätzliche Anforderungen“ auf Grundlage einer nachhaltigen Abfallwirtschaft Vorteile für den Verfahrensweg der thermischen Behandlung plus Ablagerung auf.

Demnach würde die beabsichtigte Öffnung der TASi für MBA eine Absenkung der bestehenden Umweltstandards bedeuten, obwohl nicht einmal ein entsprechender Kostenvorteil zu erwarten ist. Die Öffnung der TASi für MBA ist damit aus ökologischen Gründen unakzeptabel und auch aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen.